

Menschenrechtsbasierte Theorie und Praxis Sozialer Arbeit

Menschenrechte als Orientierungshilfe bei Mandatskonflikten

PROF. DR. NIVEDITA PRASAD

ist Professorin für Handlungs-
methoden und genderspezifische
Soziale Arbeit an der der Alice
Salomon Hochschule Berlin.
[https://www.ash-berlin.eu/
hochschule/lehrende/professor-
innen/prof-dr-nivedita-prasad/](https://www.ash-berlin.eu/hochschule/lehrende/professorinnen/prof-dr-nivedita-prasad/)

Bei dem hier vorliegenden Text handelt es sich um einen für die Blätter der Wohlfahrtspflege gekürzten und bearbeiteten Auszug aus dem Beitrag »Soziale Arbeit: Eine umstrittene Menschenrechtsprofession« in: Spatschek, Christian/Steckelberg, Claudia (Hrsg.): *Menschenrechte und Soziale Arbeit* (Barbara Budrich Verlag 2018, S. 37-54

Für Sozialarbeitende stellt sich bisweilen die Frage, wie mit Mandaten der Adressat*innen umzugehen ist, die im Widerspruch zum Auftrag der Arbeitgeber*innen oder rechtlichen Bestimmungen stehen. Die Menschenrechte können hier eine mögliche Orientierung bieten.

Das Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession wendet Menschenrechte auf verschiedenen Ebenen an. So können Menschenrechte einen Bezugsrahmen darstellen auf der Ebene der Profession oder auf der Ebene der Definierung von Kernwerten. Sie können als Instrument für die Analyse von Lebenssituationen der Adressat*innen dienen und erleichtern das Erkennen von Menschenrechtsverletzungen in der Profession. Darüber hinaus können sie als Orientierungs- und Referenzrahmen in Mandatskonflikten dienen und schließlich kann die Nutzung des UN-Menschenrechtsschutzsystems für/mit Adressat*innen ein sehr effektives Machtmittel darstellen, um strukturelle und individuelle Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen zu erreichen.

Menschenrechte als Analyseinstrument

Die berechtigte Empörung über Lebensbedingungen einiger Adressat*innen Sozialer Arbeit bekommt eine deutlich stärkere Aussagekraft, wenn sie unter menschenrechtlichen Kriterien analysiert bzw. mit menschenrechtlichem Vokabular thematisiert werden. Im Folgenden wird beispielhaft nur auf die Verletzung zweier elementarer Menschenrechte in Deutschland hingewiesen.

Sozialarbeitende klagen regelmäßig über die zum Teil menschenunwürdige Unterbringung von wohnungslosen, asylsuchenden, behinderten, psychiatrisierten und/oder armen Menschen in Deutschland. Sie weisen auf strukturelle

Bedingungen dieser Unterbringungen hin und machen damit implizit die staatliche Verantwortung für die Verletzung des Rechts auf adäquate Unterbringung (Art. 11.1. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) sichtbar. Dieser Artikel ist von fundamentaler Bedeutung für die Soziale Arbeit, weil hier Staaten verpflichtet werden, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung anzuerkennen. Ein Leben unter dem Asylbewerberleistungsgesetz und mittelkürzende Sanktionen gegen Hartz IV-Empfänger*innen sind hiermit kaum in Einklang zu bringen, ebenso wenig wie die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (siehe hierzu: Rickli/Wiegmann 2013).

Das Recht auf Bildung ist zunächst ebenfalls zentral im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte thematisiert (Art. 13 und 14) und darüber hinaus spezifisch für Kinder im Rahmen des Art. 28 der Kinderrechtskonvention und für Menschen mit Beeinträchtigungen in Art. 24 der Behindertenrechtskonvention formuliert. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999) hat im Rahmen seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (Abs. 6) ausformuliert, welche Funktionen Bildungsinstitutionen aufweisen müssen, damit das Recht auf Bildung als erfüllt angesehen werden kann. Der Ausschuss geht davon aus, dass zunächst funktionierende, in ausreichendem Maße vorhandene und ausreichend

ausgestattete Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen (Availability), die für alle Menschen – auch physisch und ökonomisch – diskriminierungsfrei zugänglich sein müssen (Accessibility); der angebotene Unterricht muss zudem für alle Menschen akzeptabel sein (Acceptability) und schließlich flexibel gestaltet d.h. adaptierbar sein (Adaptability), um Diversitäten begegnen zu können. Dieses – später als 4 A Schema bekanntgewordene Analyseinstrument – ist sehr hilfreich, auch wenn es darum geht, die Umsetzung anderer Menschenrechte zu bewerten. Die Übertragung des Schemas im Kontext der Bildungsrechte von LGBTIQ Kindern¹, Kindern mit (psychischen) Beeinträchtigungen, Kindern ohne Aufenthaltspapiere und geflüchteten Kindern aus sog. sicheren Herkunftsstaaten zeigt deutlich, dass die Bildungsrechte dieser Kinder in Deutschland nur zum Teil gewährleistet sind.

»Es herrscht allerdings ein Eigentümliches Schweigen, wenn es darum geht, die eigene Beteiligung an Verletzungen von (Menschen-) Rechten zu reflektieren bzw. die Aufforderung an einer solchen Beteiligung abzulehnen.«

Sozialarbeitenden fällt es häufig leicht, Menschenrechtsverletzungen des Staates anzuprangern und zu thematisieren. Es herrscht allerdings ein Eigentümliches Schweigen, wenn es darum geht, die eigene Beteiligung an Verletzungen von (Menschen-)Rechten zu reflektieren bzw. die Aufforderung an einer solchen Beteiligung abzulehnen. Auch hier könnten Menschenrechte eine Orientierung bieten; so z. B. bei der Weigerung Frauen – trotz vorhandener Kapazitäten – in eine Schutz Einrichtung aufzunehmen, weil sie kein Deutsch sprechen oder keinen Aufenthaltstitel haben. Eine solche Entscheidung kann auch als Beteiligung an der Verletzung des Rechts dieser Frauen auf Schutz vor Gewalt gewertet werden. Denn Staaten sind zwar verpflichtet, finanzielle und personelle Mittel für den Schutz von vulnerablen Gruppen zur Verfügung zu stellen; sie können aber einen Teil ihrer Verpflichtung an nichtstaatliche Organisationen abgeben. Dadurch erhalten diese die Macht zu entscheiden, wie

sie die Regeln bzw. die Angebote in ihren Einrichtungen gestalten und handeln so an Stelle des Staates, aber in staatlicher Verantwortung.

Menschenrechte als Referenzrahmen in Mandatskonflikten

Für Sozialarbeitende stellt sich bisweilen die Frage, wie mit Mandaten der Adressat*innen umzugehen ist, die im Widerspruch zum Auftrag der Arbeitgeber*innen oder rechtlichen Bestimmungen stehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn geflüchtete Adressat*innen Sozialarbeitende um Unterstützung bei der Jobsuche – d.h. bei der Ausübung ihres Rechts auf Arbeit – bitten, obwohl sie nicht arbeiten dürfen oder wenn Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Einrichtung mit anderen übernachten wollen – obwohl dies die Hausordnung nicht vorsieht. Die Annahme solcher Mandate setzt eine kri-

tische Auseinandersetzung und evtl. das Hinwegsetzen über eine (gesetzliche) Regelung voraus. Eine strukturelle Veränderung, die diesem Widerspruch zu Grunde liegt ist nur möglich beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit und/oder Strategische Prozessführung oder Whistle Blowing. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Aufforderung dies zu tun von Seiten der Adressat*innen oder gar der Auftraggeber*innen kommen werden. Vielmehr stellt sich hier die Frage der Selbstmandatierung bzw. des Verweigerns einer Forderung, weil sie in Konflikt mit den Menschenrechten steht: also einem Verständnis von Sozialer Arbeit als mit einem Tripelmandat Profession. Das Tripelmandat – so Staub-Bernasconi (vgl. 2018) – besteht neben den Mandaten der Adressat*innen und der Auftraggeber*innen aus der wissenschaftlichen Fundierung der Theorien und Methoden und sowie der Orientierung an den internationalen berufsethischen

Vorgaben der Berufsverbände. Wesentlich hierbei ist, dass das dritte Mandat nicht die legitimen Interessen des/der Adressat*in verletzen sollte.

Eine systematische Aufarbeitung von mandatswidrigen Forderungen von Seiten der Arbeitgeber*innen und/oder von selbstinitiierten Handlungen von Sozialarbeitenden existiert leider bislang nicht; Ausnahmen sind erste Forschungsarbeiten (z.B. Muy 2016 oder Seithe/Wiener-Rau 2014) oder vereinzelte Berichte/Beobachtungen aus der Praxis. So berichten Praktiker*innen z.B. dass von ihnen verlangt wird, vorübergehende Abwesenheiten geflüchteter Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete »zu melden« – mit der Folge, dass deren Sozialleistungen gekürzt werden. Auch die Gestaltung von Wohneinrichtungen in einer Art, die kaum Privatsphäre zulässt oder aber die Nutzung eines Generalschlüssels außerhalb eines Notfalls sind Praxen, die eine Beteiligung an der Verletzung des Rechts auf adäquate Unterbringung (Art. 11.1. Sozialpakt) bzw. an der Verletzung des Schutzes der Freiheitssphäre der Einzelnen (Art. 17 Zivilpakt) darstellen. Das Befolgen einer Anordnung, nach der Sozialarbeitende, die mit Geflüchteten arbeiten, sich nicht um die Einschulung aller Kinder bemühen sollen, kann als eine Beteiligung an der Verletzung des Rechts auf Bildung der vernachlässigten Kinder verstanden werden. In Fällen, in denen Sozialarbeitende die Verteilung von Nahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs an Bedingungen oder eine bestimmte Ethnizität knüpfen, dürfte der Hinweis auf die Menschenwürde zur Orientierung ausreichen, um den menschenrechtsverletzenden Charakter der Handlung zu erkennen.

Neben dem Befolgen von Vorgaben des Arbeitgebers gibt es auch Hinweise von selbstinitiierten menschenrechtsverletzenden Praxen bei freien Trägern, die eher nicht hierarchisch organisiert sind, so in etwa die »Regel« eines Frauenhauses, wo Frauen im Rahmen der Beratung ihr Kopftuch ablegen müssen! Während in diesen Fällen Menschenrechtsverletzungen sichtbar werden, zeigen sich bei dem Versuch, Sozialarbeitende für die Unterstützung bei Abschiebungen zu gewinnen, massive Konflikte mit dem internationalen Code of Ethics (vgl. IASSW/IFSW 2004: Abs. 5), welcher sich wiederum explizit auf die Menschenrechte bezieht (vgl. auch: Initiative

Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: 5).

Der Umgang von Sozialarbeitenden mit solchen Forderungen ist sehr unterschiedlich. Während die einen diese Vorgaben bewusst und aus Überzeugung umsetzen, werden sie von anderen ohne Hinterfragen erfüllt. Andere Sozialarbeitende erkennen die Problematik der Forderungen und versuchen sie heimlich zu umgehen. Symptomatisch ist, dass sehr wenige Fälle dokumentiert sind, in denen einer mandatswidrigen Forderung offensiv begegnet wurde, z. B. mit einem Hinweis auf den Code of Ethics oder die Menschenrechte. Ebenso werden solche Vorfälle eher selten öffentlich gemacht oder versucht sie strukturell zu lösen, z.B. durch strategische Prozessführung, Whistleblowing und/oder Lobbyarbeit. Auch Praxen von Verweigerung aus Gewissengründen oder Handlungen zivilen Ungehorsams im Kontext von Sozialer Arbeit sind – von Ausnahmen abgesehen – öffentlich eher unbekannt.

»Symptomatisch ist, dass sehr wenige Fälle dokumentiert sind, in denen einer mandatswidrigen Forderung offensiv begegnet wurde, z. B. mit einem Hinweis auf den Code of Ethics oder die Menschenrechte.«

In einer Untersuchung über die Auswirkungen rechtspopulistischer Politiken in Italien auf Soziale Arbeit stellt Fazzi sehr divergierende Umgänge mit der Situation fest. Er unterteilt die Gruppe der Sozialarbeitenden in solchen, die diese Politiken unterstützen (10%), die frustriert sind (26,6%), den Pragmatischen (28,8%) und den Aktivist_innen (34,4%) (Vgl. Fazzi 2015: 600ff.). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeit in größeren Gemeinden, eine mittlere bis hohe Ausbildung mit regelmäßiger Fortbildung, Arbeitserfahrung in verschiedenen Arbeitsbereichen, Teamerfahrung und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Community-Netzwerken Faktoren sind, die einer politisch orientierten Sozialen Arbeit zuträglich sind (ebd.: 601). Diese Ergebnisse könnten präventiv genutzt werden, zum einen um Sozialarbeitenden in der Praxis vor Frustration und Burn out zu schützen, zum anderen aber

auch um die Möglichkeit einer politischen emanzipatorischen (menschenrechtsbasierten) Praxis zu eröffnen.

Nutzung des UN Menschenrechtsschutzsystems

Im Wesentlichen sieht das UN-Menschenrechtsschutzsystem fünf Möglichkeiten der Beschwerdeeinreichung vor². Je nach Fallkonstellation, vorhandenen (finanziellen und sozialen) Ressourcen und Risikobereitschaft der Betroffenen gilt es zunächst zu erwägen, welcher Beschwerdeweg als der am ehesten geeignete erscheint. Eine Durchsicht von Beschwerden bzw. Stellungnahmen der UN-Ausschüsse verdeutlicht, dass die Fallkonstellationen vielfach übertragbar sind. Insofern kann neben der Initiierung einer eigenen Beschwerde die Nutzung der Beschwerden Anderer eine sinnvolle Ergänzung der eigenen Arbeit darstellen, sofern die Rahmenbedingungen vergleichbar sind. So kann z.B. der Fall Lecraft gegen Spanien (ICCPR

1493/2006) sehr wertvoll für die Arbeit gegen Racial Profiling bzw. für die Arbeit mit Rassismuserfahrenen sein oder der Fall González Carreño gegen Spanien (CEDAW 47/2012), der für die Frauenhausarbeit sehr relevant ist, weil er verdeutlicht, dass bei Umgangsrechtsentscheidungen ein vorhandener Kontext häuslicher Gewalt mit einzubeziehen ist. Eine Übersicht von Fällen und Stellungnahmen, die auf die eigene Adressat*innengruppe übertragbar sind, kann sowohl in der Praxis, als auch auf diskursiver Ebene sehr wichtig sein. Die Nutzung solcher Beschwerden oder Stellungnahmen kann die eigene Argumentation stärken; manchmal kann alleine die Androhung einer solchen Beschwerde dazu beitragen, dass Sachverhalte überdacht werden. So können menschenrechtliche Entscheidungen als eine effektive Machtquelle in der Praxis Sozialer Arbeit genutzt werden.

Anmerkungen

- (1) Gemeint sind hier Kinder und Jugendliche.
- (2) Zur Einführung in verschiedene Formen der Beschwerden bei UN-Ausschüssen siehe Prasad 2011 und Hüfner/Siebers/Weiß 2012. ■

Literatur



Fazzi, Luca (2015): Social work, exclusionary populism and xenophobia in Italy. *International Social Work* 2015, Vol. 58(4). 595–605.

Hüfner, Klaus / Siebers, Anne / Weiß, Norman (2012): Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Deutsches Institut für Menschenrechte und Deutsche UNESCO-Kommission e.V. Berlin (Hrsg.). Bonn: UNO-Verlag Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mbH

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin 2016. <http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/> [Zugriff 22.10.18]

Muy, Sebastian (2016): Interessenkonflikte Sozialer Arbeit in Flüchtlingsunterkünften gewerblicher Träger in Berlin, unveröffentlichte Masterarbeit im Rahmen des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“.

Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Opladen, Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich

Rickli, Larissa / Wiegmann, Anne (2013): Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention. Working Paper Nr. 4 2013. Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte in Kooperation mit Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)

Seithe, Mechthild / Wiener-Rau, Corinna (Hrsg.) (2014): »Das kann ich nicht mehr verantworten!«: Stimmen zur Lage der Sozialen Arbeit. Paranus Verlag

Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Auflage. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich